



STARKER SCHUTZ FÜR IHREN VIERBEINER

Tierkrankenschutz, OP-Kostenschutz
und Haftpflichtschutz für Hunde und Katzen



NEUE PRODUKTE

Antrag im Innenteil



www.agila.de

Stärker können Sie Ihren Vierbeiner nicht versichern!

Seit über 20 Jahren vertrauen tausende Tierhalter auf AGILA. Das hat seine Gründe: mit fast 200.000 Verträgen sind wir einer der größten Tierkrankenversicherer für Hunde und Katzen in Deutschland und Österreich. Wir bieten Ihnen sowohl einen umfassenden Tierkrankenschutz als auch einen reinen OP-Kostenschutz, der Sie und Ihren Vierbeiner für den Ernstfall absichert. Unsere Produkte haben wir in enger Zusammenarbeit mit Tierärzten entwickelt.

Für Hundehalter bieten wir außerdem einen Haftpflichtschutz an, der alle Rassen versichert.

Überzeugen Sie sich auf den nächsten Seiten von den Vorteilen und Leistungen, die Ihnen und Ihrem Vierbeiner eine Versicherung bei AGILA bietet.

Herzlichst Ihr

AGILA Team



Deutschlands beliebteste
Tierversicherung



Der TÜV NORD hat den Service und die Leistungen von AGILA unter die Lupe genommen, unsere Kunden befragt und die Zufriedenheit mit einem unabhängigen TÜV NORD-Siegel bestätigt.

Umfassender Schutz für Hunde und Katzen

Bei uns ist Ihr Liebling gut versichert!



TIERKRANKENSCHUTZ

Ob Hund oder Katze: Jeder Vierbeiner kann krank werden oder sich verletzen. Auch Vorsorgeuntersuchungen fallen regelmäßig an. In unserem Tierkrankenschutz ist Ihr Vierbeiner mit Kranken- und Unfallschutz, Vorsorgeleistungen sowie OP- und Auslandsschutz rundum abgesichert! [Weitere Informationen ab Seite 4.](#)



OP-KOSTENSCHUTZ

Es gibt viele Situationen, in denen sich Hund und Katze Verletzungen zuziehen können. Häufig hilft dann nur eine Operation, um die Gesundheit Ihres Lieblings wieder vollständig herzustellen. In unserem OP-Kostenschutz sind chirurgische Eingriffe unter Narkose sowie deren Nachbehandlung und die Unterbringung in einer Tierklinik abgesichert. [Weitere Informationen ab Seite 8.](#)



HAFTPFLICHTSCHUTZ

Wenn Ihr Hund Menschen, Tieren oder Gegenständen Schaden zufügt, haften Sie als Besitzer für alle entstehenden Kosten. So schreibt es das Bürgerliche Gesetzbuch vor. Mit dem AGILA Haftpflichtschutz sind Sie stark und günstig für diese Fälle abgesichert. Wir springen ein, wenn Ihrem Liebling ein Missgeschick passiert! [Weitere Informationen ab Seite 12.](#)



KUNDENMEINUNG

Meine Hunde Solino und Fiasko sind von klein auf komplett bei AGILA versichert. Ich bin sehr zufrieden mit dem Service und den Leistungen der Versicherung und kann sie nur empfehlen.

Eva Gamerschlag, Kundin bei AGILA seit 2005



TIERKRANKENSCHUTZ

Rundum gut versorgt

Eine Tierversicherung für alle Fälle

Das leistet der AGILA Tierkrankenschutz



KRANKEN- UND UNFALLSCHUTZ

Erstattung der Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze (Hunde bis zu 600 Euro und Katzen bis zu 300 Euro im Versicherungsjahr) inklusive:

- Arzneimittel
- Unterbringungskosten Tierklinik
- Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT)
- Physikalische Therapie
- Homöopathische Behandlung beim niedergelassenen Tierarzt
- Erstattung bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)

VORSORGESCHUTZ

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen für Hunde und Katzen, bis zu 65 Euro pro Versicherungsjahr für:

- Impfung
- Wurmkur
- Floh-/Zeckenprophylaxe

OP-KOSTENSCHUTZ

Übernahme der Tierarztkosten ohne Selbstbeteiligung bis zur Leistungsgrenze (Hunde bis 3000 Euro und Katzen bis 1600 Euro im Versicherungsjahr) für chirurgische Eingriffe unter Narkose und deren Nachbehandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Ab dem 5. Lebensjahr gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20% pro Versicherungsfall in diesem Tarif.

VERKEHRSunFALLSCHUTZ

Erstattung aller Tierarztkosten ohne Leistungsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr.

AUSLANDSSCHUTZ

Weltweiter Auslandsschutz bei Reisen, die eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Inklusive medizinisch notwendigem Rücktransport des versicherten Vierbeiners nach Deutschland.

JÄHRLICHER LEISTUNGSZUWACHS

Ihre Leistungsgrenze steigt automatisch für jedes behandlungsfreie Versicherungsjahr, beim Hund um 250 Euro und bei der Katze um 125 Euro pro Jahr.

Tipp: Auch Vorsorgeleistungen gelten als Behandlung.

WIR ZAHLEN UMGEHEND

Reichen Sie Ihre Tierarztrechnungen einfach per E-Mail, Fax oder Post ein. Wir bearbeiten diese innerhalb von 8 Stunden und zahlen an Sie oder rechnen auf Wunsch direkt mit Ihrem Tierarzt oder der Tierklinik ab.



DIE LEISTUNGSGRENZE STEIGT JAHR FÜR JAHR!



Die genauen Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt ab Seite 14 in dieser Broschüre.

So ermitteln Sie den Beitrag für Ihr Tier

Übersichtlich, einfach und fair

Um für alle Tiere faire Beitragssätze anzubieten, haben wir für Hunde eine einfache Staffelung in drei Gruppen vorgenommen. Das gilt auch für Katzen, wobei wir bei den Samtpfoten danach unterscheiden, ob es sich um Wohnungskatzen oder Freigänger handelt.

HUND

Altersklassen	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
2 Mon. – 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	35,90 EUR mtl.	39,90 EUR mtl.	49,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	39,90 EUR mtl.	44,90 EUR mtl.	55,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre	43,90 EUR mtl.	54,90 EUR mtl.	67,90 EUR mtl.

Für unseren günstigeren Online-Tarif, den Tierkrankenschutz 24 ab 23,90 Euro pro Monat, schauen Sie auf unsere Website www.agila.de.

KATZE

Altersklassen	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	• Wohnungskatzen • Europ. Hauskatzen • Mischlingskatzen	• Wohnungskatzen • Alle Rassekatzen	• Freigängerkatzen • Alle Rassen
2 Mon. – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	19,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.
5 – 7 Jahre (d. h. bis zum 8. Geburtstag)	23,90 EUR mtl.	25,90 EUR mtl.	28,90 EUR mtl.
ab 8 Jahre	26,90 EUR mtl.	28,90 EUR mtl.	31,90 EUR mtl.

Für unseren günstigeren Online-Tarif, den Tierkrankenschutz 24 ab 13,90 Euro pro Monat, schauen Sie auf unsere Website www.agila.de.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Um den perfekten Schutz für Ihren Vierbeiner zu finden, nutzen Sie unseren Tarifrechner unter www.agila.de/tarifrechner. Weitere Produkte finden Sie ebenfalls auf www.agila.de.

Sollte die Rasse Ihres Hundes in unserer Liste fehlen, erfolgt die Eingruppierung nach der Schulterhöhe.

GRUPPE 1

Hundeschaft der kleineren Rassen (alle Hunde bis 44 cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 bzw. der speziellen Hundeschaft gehören) z. B.

- Basset oder Beagle
- Belgische Griffons (Brüsseler, Kleiner Brabant)
- Chihuahua
- Cockerspaniel
- Corgi (Welsh, Cardigan, Pembroke)
- Dachsbracken
- Dackel/Dachshund/Teckel
- King Charles Cavalier
- Malteser
- Mischlinge (kleine)
- Niederlaufhunde
- Pekingnese/Pekinese
- Pudel (Toy-Pudel, Zwergpudel)
- Sheltie/Shetland Sheepdog
- Spaniel (kleine)
- Spitz (klein, Mittelspitz)
- Terrier (kleine, Jack Russel, Silky, West Highland, Yorkshire)
- Tibet Terrier
- Windhunde (kleine, Italienisches Windspiel)
- ...

GRUPPE 2

Hundeschaft der größeren Rassen (alle Hunde ab 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 bzw. der speziellen Hundeschaft gehören) z. B.

- Bracken (Deutsche, Französische, Polnische, Russische, Jugoslawische)
- Briard
- Collie (Langhaar, Bearded, Border)
- Vorstehhunde (Deutsch Drahthaar, Epagneul Français)
- Harrier
- Laufhunde (große und mittelgroße, Schweizer, Skandinavische)
- Mischlinge (mittlere, große)
- Münsterländer (großer, kleiner)
- Pinscher (außer Zwergpinscher)
- Pointer und Pudel (Königspudel)
- Schnauzer (außer Zwergschnauzer)
- Schweißhunde (Hannoverscher, Bayerischer, Gebirgsschweißhund)
- Setter (English, Gordon, Irish)
- Spaniel (großer, Springer, Water)
- Spitz (großer, Deutsch Großspitz, Wolfsspitz)
- Terrier (große, Soft Coated Wheaten)
- Vizsla
- Windhunde (große, Whippet, Afghane, Greyhound)
- ...

GRUPPE 3

Spezielle Hundeschaft

- Berghunde (Pyrenäen-Berghund, Mastin Español, Mastin de los Pirineos)
- Bernhardiner
- Bobtail
- Bordeaux-Dogge
- Boxer
- Bulldogge und Bullterrier (Englische, Französische, Pit Bull, Staffordshire...)
- Chow-Chow
- Dalmatiner und Dobermann
- Doggen (Deutsche, Dänische, Südeuropäische...)
- Husky (Sibirischer)
- Irischer Wolfshund
- Lhasa Apso
- Molosser (Mastiff, Mastino)
- Mops
- Neufundländer
- Retriever (Golden, Flat Coated, Labrador...)
- Rhodesian Ridgeback
- Rottweiler
- Schäferhunde (Deutsche, Belgische/Malinois, Holländische, Weißer Schweizer...)
- Sennenhunde (Berner, Schweizer, Appenzeller...)
- Shar Pei
- Terrier (Airedale)
- Tosa Inu



OP-KOSTENSCHUTZ

Für den Ernstfall abgesichert

Keine Angst vor teuren Operationen

AGILA zahlt für Ihren Liebling!



Operationen für Hunde und Katzen können schnell teuer werden und mehrere hundert oder sogar tausend Euro kosten. Zum Glück gibt es den AGILA OP-Kostenschutz: Dieser übernimmt die Tierarztkosten für Operationen und deren Nachbehandlung! Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) und das innerhalb von nur 8 Stunden.

Mit dieser günstigen und leistungsstarken Versicherung sind Sie und Ihr Tier auf der sicheren Seite!

Hinweis: Die Leistungen aus dem OP-Kostenschutz sind im Tierkrankenschutz ebenfalls enthalten!

UMFASSENDE LEISTUNGEN FÜR OPERATIONEN

Erstattung der Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Narkose sowie Erstattung der Tierarztkosten und Medikamente für die unmittelbare Nachbehandlung, bis zu 2500 Euro für Hunde und 1600 Euro für Katzen pro Versicherungsjahr.

WIR BEZAHLEN AUCH IM AUSLAND

Weltweite Kostenerstattung für Operationen auf Reisen, die eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Inklusive Rücktransport Ihres Lieblings nach Deutschland.

KEINE SELBSTBETEILIGUNG FÜR SIE

Im Fall der Fälle zahlen Sie in diesem Tarif keinen Cent dazu.

GÜNSTIG FÜR ALLE HUNDE UND KATZEN ...

... die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal sieben Jahre alt sind.

WIR BEZAHLEN UMGEHEND

Reichen Sie Ihre Tierarztrechnungen einfach per E-Mail, Fax oder Post ein. Wir bearbeiten diese innerhalb von 8 Stunden und zahlen an Sie oder rechnen auf Wunsch direkt mit Ihrem Tierarzt oder der Tierklinik ab.



ACHTUNG

Ein chirurgischer Eingriff findet stets unter Narkose statt und beinhaltet einen Schnitt sowie das Verschließen dieses Schnitts mit einer Naht.

So ermitteln Sie den Beitrag für Ihr Tier

Wir versichern alle Hunde und Katzen

Um für alle Tiere faire Beitragssätze anzubieten, haben wir für Hunde eine einfache Staffelung in drei Gruppen vorgenommen. Für Katzen gibt es lediglich eine Unterscheidung in drei Altersklassen.

HUND

Altersklassen	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
	• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
bis 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	15,90 EUR mtl.	17,90 EUR mtl.	21,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	17,90 EUR mtl.	18,90 EUR mtl.	27,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	23,90 EUR mtl.	24,90 EUR mtl.	30,90 EUR mtl.

Für unseren günstigeren Online-Tarif, den OP-Kostenschutz 24 ab 8,90 Euro pro Monat, schauen Sie auf unsere Website www.agila.de.



KATZE

Altersklassen	Alle Katzen
bis 2 Jahre (d. h. bis zum 3. Geburtstag)	9,90 EUR mtl.
3 – 4 Jahre (d. h. bis zum 5. Geburtstag)	12,90 EUR mtl.
ab 5 Jahre (Eintrittsalter max. 7 Jahre)	16,90 EUR mtl.



Für unseren günstigeren Online-Tarif, den OP-Kostenschutz 24 ab 5,90 Euro pro Monat, schauen Sie auf unsere Website www.agila.de.



Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Um den perfekten Schutz für Ihren Vierbeiner zu finden, nutzen Sie unseren Tarifrechner unter www.agila.de/tarifrechner. Weitere Produkte finden Sie ebenfalls auf www.agila.de.

Sollte die Rasse Ihres Hundes in unserer Liste fehlen, erfolgt die Eingruppierung nach der Schulterhöhe.

GRUPPE 1

Hundeschaft der kleineren Rassen (alle Hunde bis 44 cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 gehören) z. B.

- Basset oder Beagle
- Belgische Griffons (Brüsseler, Kleiner Brabant)
- Chihuahua
- Cockerspaniel
- Corgi (Welsh, Cardigan, Pembroke)
- Dachsbracken
- Dackel/Dachshund/Teckel
- King Charles Cavalier
- Malteser
- Mischlinge (kleine)
- Niederlaufhunde
- Pekingnese/Pekinese
- Pudel (Toy-Pudel, Zwergpudel)
- Sheltie/Shetland Sheepdog
- Spaniel (kleine)
- Spitz (klein, Mittelspitz)
- Terrier (kleine, Jack Russel, Silky, West Highland, Yorkshire)
- Tibet Terrier
- Windhunde (kleine, Italienisches Windspiel)
- ...

GRUPPE 2

Hundeschaft der größeren Rassen (alle Hunde ab 45 cm Schulterhöhe, die nicht zur Gruppe 3 gehören) z. B.

- Bracken (Deutsche, Französische, Polnische, Russische, Jugoslawische)
- Briard
- Collie (Langhaar, Bearded, Border)
- Vorstehhunde (Deutsch Drahthaar, Epagneul Français)
- Harrier
- Laufhunde (große und mittelgroße, Schweizer, Skandinavische)
- Mischlinge (mittlere, große)
- Münsterländer (großer, kleiner)
- Pinscher (außer Zwergpinscher)
- Pointer und Pudel (Königspudel)
- Schnauzer (außer Zwergschnauzer)
- Schweißhunde (Hannoverscher, Bayerischer, Gebirgsschweißhund)
- Setter (English, Gordon, Irish)
- Spaniel (großer, Springer, Water)
- Spitz (großer, Deutsch Großspitz, Wolfspitz)
- Terrier (große, Soft Coated Wheaten)
- Vizsla
- Windhunde (große, Whippet, Afghane, Greyhound)
- ...

GRUPPE 3

Spezielle Hundeschaft

- Berghunde (Pyrenäen-Berghund, Mastin Español, Mastin de los Pirineos)
- Bernhardiner
- Bobtail
- Bordeaux-Dogge
- Boxer
- Bulldogge und Bullterrier (Englische, Französische, Pit Bull, Staffordshire...)
- Chow-Chow
- Dalmatiner und Dobermann
- Doggen (Deutsche, Dänische, Südeuropäische...)
- Husky (Sibirischer)
- Irischer Wolfshund
- Lhasa Apso
- Molosser (Mastiff, Mastino)
- Mops
- Neufundländer
- Retriever (Golden, Flat Coated, Labrador...)
- Rhodesian Ridgeback
- Rottweiler
- Schäferhunde (Deutsche, Belgische/Malinois, Holländische, Weißer Schweizer...)
- Sennenhunde (Berner, Schweizer, Appenzeller...)
- Shar Pei
- Terrier (Airedale)
- Tosa Inu

HAFTPFLICHTSCHUTZ

Unverzichtbar für Hundehalter

Transparent und günstig

Auf Nummer sicher mit der Hundehaftpflicht

Auch dem besterzogensten Hund kann einmal ein Missgeschick passieren. Und dann kennt die Rechtsprechung kein Pardon: Als Hundehalter haften Sie für alle Schäden, die Ihr Vierbeiner zu verantworten hat. In einigen Bundesländern ist deshalb eine entsprechende Hundehalter-Haftpflichtversicherung bereits gesetzlich vorgeschrieben.

Gehen Sie auf Nummer sicher – mit dem AGILA Haftpflichtschutz.

Hinweis: Wir versichern alle Hunderassen.



ALLE RASSEN ZUM GLEICHEN PREIS

Egal zu welcher Rasse Ihre Fellnase gehört oder wie alt sie ist: Wir versichern jeden Hund.

VOLLE LEISTUNG BEI FREMDHÜTUNG

AGILA zahlt auch für Sie, wenn Sie mal nicht in der Nähe sind, Ihr Hund von jemand anderem gehütet wird und einem Dritten ein Schaden entsteht.

WEITERGEHENDE UNTERSTÜTZUNG

Wir lassen Sie nicht im Stich und helfen Ihnen bei Regressen, Rechtsstreitigkeiten und anderen Unannehmlichkeiten.

SPAREN SIE MIT DEM KOMBI-RABATT

Kombinieren Sie den Haftpflichtschutz mit dem Tierkranken- oder OP-Kosten-schutz und sparen Sie 24 Euro pro Jahr.

GERINGE SELBSTBETEILIGUNG

Im Schadenfall zahlen Sie nur 80 Euro selbst. Reichen Sie für die Schaden-meldung einfach innerhalb eines Monats eine Mitteilung in Textform über den Schadenhergang bei der AGILA ein.

HAFTPFLICHTSCHUTZ

- 7,5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 1.000.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt
- Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und privater Halter von Schul- und Begegnungshunden
- Mietsachschäden:
Innerhalb der Deckungssumme von 7,5 Mio. EUR werden bis zu 50.000 EUR für Schäden an fremden Sachen gezahlt, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben
- Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters sind mitversichert
- 78 Euro pro Jahr/Tier

Für unseren günstigeren Online-Tarif, den Haftpflichtschutz 24 ab 49 Euro pro Jahr/Tier, schauen Sie auch auf unsere Website www.agila.de.



Produktinformationsblatt Tierkrankenschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Leistungen im Tierkrankenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Krankenkomplettschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind, und Katzen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 9 Jahre alt sind.

Kranken- und Unfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten für die ambulante und stationäre Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bis zur nachfolgend benannten Leistungsgrenze inklusive: Arzneimittel, Unterbringungskosten Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie, homöopathische Behandlung (durch einen niedergelassenen Tierarzt). Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT):

Leistungsgrenze

Kranken und Unfallschutz beim Hund bis zu 600 EUR und bei der Katze bis zu 300 EUR im Versicherungsjahr.

OP-Kostenschutz

Erstattung der Tierarztkosten bis zur nachfolgend genannten Leistungsgrenze für chirurgische Eingriffe unter Narkose und deren unmittelbare Nachbehandlung. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT):

Leistungsgrenze

OP-Kostenschutz beim Hund bis zu 3.000 EUR und bei der Katze bis zu 1.600 EUR im Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung

Ab dem 5. Geburtstag des Tieres gilt eine Selbstbeteiligung von jeweils 20 % pro Versicherungsfall und eingereicherter Rechnung.

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Vorsorgeschutz

Erstattung von Vorsorgemaßnahmen (Impfung, Wurmkur, Floh-/Zeckenprophylaxe) für Hunde und Katzen im Rahmen der nachfolgend benannten Leistungsgrenze des Kranken- und Unfallschutzes pro versichertem Tier und Versicherungsjahr:

Leistungsgrenze

Vorsorgeschutz bis zu 65 EUR im Versicherungsjahr.

Leistungszuwachs im Kranken- und Unfallschutz

AGILA möchte, dass Hunde und Katzen glücklich und gesund leben – deshalb wird Gesundheit belohnt: Die Leistungsgrenze für tierärztliche Behandlungen im Kranken- und Unfallschutz erhöht sich jährlich um nachfolgend genannten Betrag, wenn im Versicherungsjahr (maßgeblich ist das Behandlungsdatum) keine Leistungen für die Behandlung von Krankheiten, Unfallfolgen, Vorsorgemaßnahmen oder Operationen bei der AGILA in Anspruch genommen wurden. Die einmal erreichte Leistungsgrenze bleibt erhalten.

Leistungszuwachs

Leistungszuwachs im Kranken- und Unfallschutz jährlich um 250 EUR beim Hund und 125 EUR bei der Katze.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu 12 Monaten.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen, Kennzeichnung des Tieres und Fahrtkosten.

Die Beitragsübersicht zum Tierkrankenschutz

Hund

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen

Altersklasse: 2 Monate–2 Jahre

(d. h. bis zum 3. Geburtstag)

35,90 EUR/mtl. 39,90 EUR/mtl. 49,90 EUR/mtl.

Altersklasse: 3–4 Jahre

(d. h. bis zum 5. Geburtstag)

39,90 EUR/mtl. 44,90 EUR/mtl. 55,90 EUR/mtl.

Altersklasse: ab 5 Jahre

43,90 EUR/mtl. 54,90 EUR/mtl. 67,90 EUR/mtl.

Katze

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Wohnungskatzen	• Wohnungskatzen	• Freigängerkatzen
• Europ. Hauskatzen	• Alle Rassekatzen	• Alle Rassen
• Mischlingskatzen		

Altersklasse: 2 Monate–4 Jahre

(d. h. bis zum 5. Geburtstag)

17,90 EUR/mtl. 19,90 EUR/mtl. 24,90 EUR/mtl.

Altersklasse: 5–7 Jahre

(d. h. bis zum 8. Geburtstag)

23,90 EUR/mtl. 25,90 EUR/mtl. 28,90 EUR/mtl.

Altersklasse: ab 8 Jahre

26,90 EUR/mtl. 28,90 EUR/mtl. 31,90 EUR/mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Beitragsfähigkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Steuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Eintritt anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)**Vertragsbeginn**

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz

Für Leistungen im Vorsorgeschutz und für Leistungen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen durch Nachricht in Textform an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632 | 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter,
Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

[TKS Druck 06/2015](#)



Produktinformationsblatt OP-Kostenschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

OP-Kostenschutz (§ 9 AHKV)

Der Versicherer gewährt Operationskostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV) für Tiere, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gesund und maximal 7 Jahre alt sind.

Erstattung der Tierarztkosten

Ersetzt werden die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge bis zum dreifachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Als Operation gilt ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Leistungsgrenze

Operationskostenschutz bis 2.500 EUR für Hunde und 1.600 EUR für Katzen im Versicherungsjahr.

Verkehrsunfallschutz

Erstattung der Tierarztkosten ohne Höchstbetragsgrenze für die Behandlung unmittelbarer Folgen von Unfällen mit motorisierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz inklusive des medizinisch notwendigen Rücktransports des versicherten Tieres nach Deutschland während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von bis zu 12 Monaten.

Ausschlüsse (§ 10 AHKV)

AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Fahrtkosten und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus),

Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Die Beitragsübersicht zum OP-Kostenschutz**Hund**

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
• Kleine Rassen	• Große Rassen	• Spez. Rassen
Altersklasse: 2 Monate–2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)		
15,90 EUR/mtl.	17,90 EUR/mtl.	21,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)		
17,90 EUR/mtl.	18,90 EUR/mtl.	27,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre		
23,90 EUR/mtl.	24,90 EUR/mtl.	30,90 EUR/mtl.

Katze

Alle Katzen	
Altersklasse: 2 Monate–2 Jahre (d.h. bis zum 3. Geburtstag)	
	9,90 EUR/mtl.
Altersklasse: 3–4 Jahre (d.h. bis zum 5. Geburtstag)	
	12,90 EUR/mtl.
Altersklasse: ab 5 Jahre	
	16,90 EUR/mtl.

Unabhängig von Rasse und Haltungsform erhöht sich der monatliche Beitrag für jedes bereits versicherte Tier mit seinem Geburtstag bei Erreichen einer neuen Altersklasse. Ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Beitrag der neuen Altersklasse zu zahlen.

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die

Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ00000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Eintritt anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz

Für Operationen infolge Unfalls/Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn.

Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht – welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen durch Nachricht in Textform an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632 | 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter,
Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

OPS Druck 06/2015



Produktinformationsblatt Haftpflichtschutz

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen

AGILA Tierhalter-Haftpflichtschutz (§§ 1,2 AHKV)

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird:

- Pauschal 7,5 Mio. EUR Deckungssumme für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- Innerhalb dieser Deckungssumme werden maximal 1.000.000 EUR für Vermögensschäden gezahlt
- Haftpflichtschutz auch als privater Züchter und Halter von Schul- und Begegnungshunden
- Haftpflichtschutz auch während des Einsatzes des versicherten Tieres als Blinden- oder Jagdhund sowie bei der Teilnahme des versicherten Tieres an nicht gewerblichen Schlittenhunderennen
- Mietsachschäden: innerhalb der pauschalen Deckungssumme werden bis zu 50.000 EUR für Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben, gezahlt
- Eigenschäden des nichtgewerblichen Hüters des versicherten Tieres sind mitversichert
- Welpen des versicherten Tieres sind in den ersten 6 Lebensmonaten mitversichert

Selbstbeteiligung

80 EUR pro Schadenfall.

Auslandsschutz (§ 13 AHKV)

Weltweiter Versicherungsschutz während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu 12 Monaten.

Ausschlüsse (§ 3 AHKV)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHKV zu entnehmen; je nach Tarif sind zusätzlich die Besonderen Bedingungen zu beachten. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für:

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden
- Schäden, die auf Vorsatz zurückzuführen sind
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger
- Strafen und Bußgelder
- Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres

Günstige Beiträge

78 EUR pro Jahr/Tier.

Beim zusätzlichen gleichzeitigen Abschluss eines AGILA Tierkrankenschutzes (nicht Tierkrankenschutz 24) oder eines AGILA OP-Kostenschutzes (nicht OP-Kostenschutz 24) reduziert sich der Jahresbeitrag für den AGILA Haftpflichtschutz um 24 EUR auf nur noch 54 EUR jährlich pro Tier.

Beitragsfälligkeit/Vorabankündigung der Abbuchung (§ 14 AHKV)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene Prämie ist in monatlichen/vierteljährlichen/ halbjährlichen/jährlichen Beitragsraten jeweils im Voraus am 1. des Monats/Quartals/ Halbjahrs/Versicherungsjahres zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird der vorstehend genannte Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren automatisch jeweils monatlich beginnend ab den folgenden Terminen von Ihrem im Antrag angegebenen Konto

abgebucht: Bei Antragsdatum am 1. bis 14. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten Monatsersten, bei Antragsdatum am 15. bis 31. Tag eines Monats: jeweils zum nächsten 15. eines Monats. Sofern der 1. oder der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag ist, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag. Zahlungsempfänger: AGILA Haustierversicherung AG, Gläubiger-ID.: DE94ZZZ0000002448. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Eine nicht rechtzeitige Zahlung kann den Versicherungsschutz gefährden.

Obliegenheiten (§ 16 AHKV)

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 16 AHKV zu beachten, wie beispielsweise die Pflicht, einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Versicherungsfall anzuzeigen. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 16 (3) AHKV zu entnehmen.

Vertragsbeginn (§ 12 AHKV)

Vertragsbeginn

Am auf die Antragstellung folgenden Tag.

Versicherungsschutz

Ab Vertragsbeginn.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 12 AHKV)

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird.

Widerruf

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen, der Produktinformationsblätter und dieser Belehrung (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe

von Gründen durch Nachricht in Textform an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover oder info@agila.de zu widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erstattet.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer 0511 712 80-800 zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632 | 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 | 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel.: 0511 712 80-800 | Fax: 0511 712 80-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de
Vorstand: Patrick Döring, Susann Richter, Thomas Schröder
Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover HR B 54594

[HPS \(926\) Druck 06/2015](#)

Besondere Bedingungen

Im Haftpflichtschutz gilt für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

- Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 1 sind Haftpflichtansprüche aus dem Einsatz des versicherten Hundes bei der Jagd mitversichert.
- Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 5 sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen gemietet, geleast oder gepachtet haben (Mietsachschäden), bis zur vereinbarten Höhe versichert.
- Abweichend zu § 3 AHKV Nr. 8 sind Haftpflichtansprüche des nichtgewerblichen Hüters gegen den Versicherungsnehmer mitversichert.

[AHKV BB HP 06/2015](#)

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer (nachfolgend VN genannt) in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z. B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des VN, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
8. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den VN und Eigenschäden des Hüters des versicherten Tieres.
9. Strafen und Bußgelder.
10. Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen).

Privat-Haftpflichtversicherung

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem VN Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt der VN den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

§ 6 Mitversicherte Personen

Auf mitversicherte Personen sind sämtliche für den VN geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden, wobei die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem VN zusteht. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Ehegatten,
- des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Lebenspartners und dessen Kindern, diese gemäß § 6 Abs. 3 und 4,
- der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich direkt anschließenden beruflichen Erstausbildung (einschließlich Grundwehrdienst, Zivildienst und freiwilliges soziales Jahr) befinden.
- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.
- der vorübergehend im Haushalt des VN lebenden Gastkinder, Austauschschüler und Au-Pairs.
- der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten des VN betreuen oder den Streudienst versehen.

§ 7 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind die im Abschnitt Tierhalter-Haftpflichtversicherung unter § 3 aufgeführten Gefahren und Kosten. Der Versicherer ersetzt zudem keine Kosten für:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht als Privatperson hinausgehen, insbesondere, wenn sie aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamt), verantwort-

licher Tätigkeit in Vereinen und Vereinigungen aller Art, begründet sind.

- Haftpflichtansprüche aus Umwelteinwirkungen (z. B. Gewässer-, Grundwasser, Boden- oder Luftverunreinigungen), der Lagerung oder Verwendung umweltgefährdender Substanzen und Stoffe, Heizöl- und Flüssiggastanks, Strahlen- und Asbestschäden, der Senkungen von Grundstücken oder Schäden durch nichthäusliche Abwässer, Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz.
- Haftpflichtansprüche aus der Eigenschaft als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Vermieter), als Betreiber von Hausanlagen (z. B. Fotovoltaik, Solar) und als Bauherr und/oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
- Haftpflichtansprüche aller Personen, die in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche der mit den mitversicherten Personen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Haftpflichtansprüche aus dem Halten und Hüten von Tieren, ausgenommen zahme Haus-Kleintiere.
- Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.
- Personenschäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.
- Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen sowie aus pflichtwidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
- Schäden durch den Gebrauch, das Eigentum, den Besitz, die Haltung oder Führung eines Kraftfahrzeugs mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, eines Luftfahrzeugs (einschließlich Flugmodellen, Ballonen, Drachen) mit einem Fluggewicht von über 5 kg, eines Wasserfahrzeugs (außer Windsurfbretter, Kitesurfboards, -Drachen), eines Kfz-Anhängers, von Gabelstaplern/Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

- Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) durch Software, Datenverlust und Viren, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- Schäden aus Persönlichkeits- und Namensrechts-, Urheberrechtsverletzungen, Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierungen.
- Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungs-, Grundstücksgeschäften, Ratschlägen, Auskünften und Empfehlungen aller Art.
- Schäden durch Abhandenkommen oder Verlust von Sachen. Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Verlust von im Gewahrsam des VN befindlichen fremden privaten und dienstlichen Schlüsseln bzw. Codekarten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.
- Schäden, die auf Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Haustier-Krankenversicherung

§ 8 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

- Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
- Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
- Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

§ 9 Versicherte Gefahren und Kosten

- Tritt bei einem versicherten Tier nach Antragstellung eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem VN die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.

- Im Unfallschutz ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines nach Antragstellung erfolgten Unfalls im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 2 als Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.
- Im OP-Kostenschutz ersetzt der Versicherer die Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein medizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes, bei dem die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.
- Im Vorsorgeschutz ersetzt der Versicherer die Kosten folgender Vorsorgemaßnahmen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang: Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe.

§ 10 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Diät- und Ergänzungsfuttermittel
- Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
- Kastration und Sterilisation
- Prothesen des Bewegungsapparates
- Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres.
- Im OP-Kostenschutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkuren, Floh-/Zeckenprophylaxe sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe, insbesondere Kaiserschnitt.

7. Dieses gilt auch für alle mit Ziffer 1-6 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, insbesondere Konsultationen, Behandlungen oder Operationen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schäden durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schiff- oder Bahnkatastrophen).

§ 11 Tierarztwahl

1. In der „Haftpflicht- und Krankenversicherung“

Der VN ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden VN von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

2. Im „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“

Der VN ist an den bei Antragstellung von ihm ausgewählten Tierarzt gebunden. Der Versicherer ersetzt im Tierkrankenschutz 24 maximal die üblichen Kosten einer medizinisch notwendigen Behandlung bzw. im OP-Kostenschutz 24 maximal die üblichen Kosten einer medizinisch notwendigen Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulater Nachsorge, die bei einem vom Versicherer benannten Tierarzt anfallen. Erfolgte im Tierkrankenschutz 24 die Behandlung bzw. im OP-Kostenschutz 24 die Operation nicht bei einem solchen Tierarzt, sind die üblichen Kosten des gebundenen Vertragstierarztes übersteigenden Tierarztkosten vom VN selbst zu tragen.

Allgemeine Regelungen

§ 12 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
- Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
- Nach einem Schadenfall haben sowohl der VN als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

§ 13 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zum vertraglichen vereinbarten Zeitraum besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.

§ 14 Versicherungsbeitrag

- Der VN hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
- Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der VN in Verzug gerät.
- Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstafelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 15 Anpassung des Beitrages

- Der Beitrag je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskosten, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.
- Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

- Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.
- Die Beitragsanpassung wird dem VN mitgeteilt.
- Bei Erhöhung des Beitrags kann der VN den Versicherungsvertrag kündigen.
- Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von VN, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 16 Obliegenheiten

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- In den Tarifen des „OP-Kostenschutz und Tierkrankenschutz“ sowie in den Tarifen „Haftpflichtschutz 24 und Privathaftpflicht 24“ hat der VN bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

- Im Tarif „Tierkrankenschutz 24“ sowie im Tarif „OP-Kostenschutz 24“ hat der VN zur tierärztlichen Behandlung/Operation im Versicherungsfall ausschließlich einen vom Versicherer benannten und vom VN bei Online-Antragstellung ausgewählten Tierarzt aufzusuchen. Die vom Versicherer benannten Tierärzte sind bei Antragstellung online auf der Internetseite des Versicherers unter www.agila.de auswählbar.

2. Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen. In den Tarifen „Haftpflichtschutz 24“, „Privathaftpflicht 24“, „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“ ist der Versicherungsfall ausschließlich unter Verwendung des vom Versicherer zur Verfügung gestellten Online-Formulars über die Internetseite www.agila.de anzuzeigen. Versicherungsfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den VN nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind. In den Tarifen der „Haustier-Krankenversicherung“ hat der VN zudem die Originalrechnungen des Tierarztes für Behandlungen des versicherten Tieres innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich, spätestens

innerhalb 1 Monats nach Ende dieses jeweiligen Versicherungsjahres, an den Versicherer zu übermitteln. Im „Tierkrankenschutz 24“ und „OP-Kostenschutz 24“ hat der VN die Originalrechnungen des Tierarztes ausschließlich über die Internetseite www.agila.de beim Versicherer einzureichen.

- Für die Tarife der „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ und die „Privat-Haftpflichtversicherung“ gilt, dass der VN besonders Gefahr drohende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen hat, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
- In den Tarifen der „Haustier-Krankenversicherung“ gibt der VN dem Versicherer auf Verlangen die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen und wird hierzu alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit diese billigerweise vom Versicherer verlangt werden können. Der VN ermächtigt die behandelnden Tierärzte alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die erforderlichen Auskünfte/Unterlagen selbst beizubringen.

3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- Verletzt der VN vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, vom Vertrag zurücktreten, bei einfacher Fahrlässigkeit oder schuldloser Verletzung den Vertrag kündigen. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Verletzt der VN eine Obliegenheit bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des VN entspricht.

- 3.3 Verletzt der VN eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 3.4 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des VN sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform an den Versicherer zu richten.
3. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
4. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den VN an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des VN zuständig.
5. Es gilt deutsches Recht.

AHKV 06/2015

Besuchen Sie uns auch online

Auf unserer Internetseite stehen wir Ihnen mit nützlichen Tipps und detaillierten Informationen rund um Ihren Vierbeiner zur Seite.

Wenn Sie auf der Suche nach einem Tierarzt in Ihrer Nähe sind, Fragen rund um das Verhalten Ihres Hundes haben oder unseren spannenden, monatlichen Newsletter abonnieren möchten, dann sind Sie auf www.agila.de/magazin genau richtig.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Surfen.



Unsere Versicherungsnehmer bewerten uns regelmäßig auf einem unabhängigen Bewertungsportal im Internet.

Wir bedanken uns für

★★★★★ 4,75/5

Stand: 06/2015
 Quelle: www.trustedshops.de
 Ermittelt aus 4571 Bewertungen



Wir sind für Sie und Ihren Vierbeiner da!

Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf! Wir sind montags bis freitags von 8–17 Uhr für Sie erreichbar:

Telefon 0511 71280-383
Telefax 0511 71280-200
E-Mail info@agila.de

Website www.agila.de
Facebook www.facebook.de/agila.welt

AGILA Haustierversicherung AG
Breite Straße 6–8
30159 Hannover | Deutschland



Überreicht durch (Stempel/Partnernummer):

Druckstand: 06/2015

Handelsregister Amtsgericht Hannover HR B 54594
Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a UStG
DE 813 565 388

Vorstand:
Patrick Döring
Susann Richter
Thomas Schröder

Aufsichtsratsvorsitzender:
Karsten Faber



Member of

